

Tarifvertrag Ausbildung^{1, 2}

Vom 16. Dezember 2002

(GVOBl. 2003 S. 113)

Vollzitat:

Tarifvertrag Ausbildung vom 16. Dezember 2002 (GVOBl. 2003 S. 113),
der zuletzt durch Änderungstarifvertrag Nr. 13 vom 30. August 2023
(KABl. A Nr. 105 S. 269) geändert worden ist³

1 Red. Anm.: Dieser Tarifvertrag gilt gemäß Teil 1 § 56 Absatz 2 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) in der jeweils geltenden Fassung neben dem Gebiet der ehemaligen Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche auch auf landeskirchlicher Ebene.

2 Red. Anm.: Ebenfalls abgeschlossen mit der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft Landesbezirke Hamburg und Nord. Die Fassung des Tarifvertrags Ausbildung, der mit der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) Landesbezirk Hamburg und Landesbezirk Nord abgeschlossen wurde, weicht in § 1 Buchstabe d, § 21 Absatz 2 und Anlage 1 Buchstabe c ab; vgl. im Übrigen auch das Rundschreiben 2/2012 des VKDA.

3 Red. Anm.: Vgl. VKDN-Newsletter 7/2023.

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**¹,

vertreten durch den Vorstand

– einerseits –

und

der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie – VKM-NE**²

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt in allen Mitgliedseinrichtungen des VKDA für:

- a) Auszubildende, die für einen staatlich anerkannten Ausbildungsberuf im Bereich der öffentlichen oder kaufmännischen Verwaltung ausgebildet werden,
Protokollnotiz zu Buchstabe a:
Hierzu zählen insbesondere
 - Verwaltungsfachangestellte
 - Bürokauffrauen/Kauffrauen für Bürokommunikation
 - Fachangestellte für Bürokommunikation
 - Kauffrauen im Gesundheitswesen
- b) Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Pflegeberufgesetzes vom 17. Juli 2017 bzw. Hebammengesetzes vom 4. Juni 1985³ in Schulen oder an Krankenhäusern ausgebildet werden,
- c) Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Pflegeberufgesetzes vom 17. Juli 2017 in Schulen oder Altenpflegeeinrichtungen ausgebildet werden,
- d) Auszubildende, die in einem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf sonstiger Art ausgebildet werden,

1 Red. Anm.: Der Verband führt inzwischen den Namen „Verband kirchlicher und diakonischer Dienstgeber in der Ev.- Luth. Kirche in Norddeutschland e. V. (VKDN)“; vgl. die Neufassung der Satzung des Verbands nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29. März 2023 (VKDN-Newsletter 8/2023). Die Satzung des VKDN ist unter der Ordnungsnummer 7.422-502 Bestandteil der Rechtsammlung.

2 Red. Anm.: Die Gewerkschaft führt inzwischen den Namen „Gewerkschaft der Mitarbeitenden in Kirche, Diakonie und Caritas; Kirchengewerkschaft – Landesverband Nord“; vgl. Satzung des Landesverbandes vom 21. November 2012, zuletzt geändert am 18. August 2021 durch Beschluss des Verbandstags LV Nord.

3 Red. Anm.: Das Gesetz über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers (Hebammengesetz – HebG) vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902) wurde aufgehoben durch Artikel 5 Hebammenreformgesetz (HebRefG) vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759). Seit dem 1. Januar 2020 gilt das Hebammengesetz (Hebammengesetz – HebG), beschlossen als Artikel 1 Hebammenreformgesetz (HebRefG) vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759), in der jeweils geltenden Fassung.

- e) Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Gesetzes über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 in Schulen ausgebildet werden,
- f) Schülerinnen/Schüler in der Operationstechnischen Assistenz und der Anästhesietechnischen Assistenz, jeweils nach der Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft vom 17. September 2013,
- g) Auszubildende in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin/zum Erzieher nach landesrechtlichen Regelungen.

Protokollnotiz zu § 1:

Soweit in diesem Tarifvertrag im Weiteren der Begriff Auszubildender verwendet wird, umfasst er auch den Begriff Träger der Ausbildung nach dem Krankenpflege-, Hebammen- bzw. Altenpflegegesetz. Der in der weiblichen Form verwendete Begriff Auszubildende umfasst auch männliche Auszubildende sowie die Schülerinnen/Schüler nach dem Krankenpflege-, Hebammen- und Krankenpflegegesetz.

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt nicht für

- a) Schülerinnen, Praktikantinnen und Volontärinnen,
- b) Menschen mit Behinderungen, die aus fürsorglichen Gründen in besonderen Ausbildungswerkstätten ausgebildet werden, sowie für Personen, die in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder beschützenden Werkstätten oder von Heimen ausgebildet werden.

§ 3

Ausbildungsvertrag

Vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zu schließen, der den Vorschriften der einschlägigen Ausbildungsgesetze genügt.

§ 4

Ärztliche Untersuchung

- (1) Die Auszubildende hat auf Verlangen des Auszubildenden vor ihrer Einstellung ihre körperliche Eignung durch das Zeugnis eines vom Auszubildenden bestimmten Arztes nachzuweisen.
- (2) Bei den unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallenden Auszubildenden ist die Untersuchung – sofern die Auszubildende nicht bereits eine von einem anderen Arzt ausgestellte Bescheinigung nach § 32 Absatz 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vorgelegt hat – so durchzuführen, dass sie zugleich den Anforderungen der Untersuchung nach § 32 Absatz 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes entspricht.

- (3) ¹Der Auszubildende kann die Auszubildende bei gegebener Veranlassung ärztlich untersuchen lassen. ²Von der Befugnis darf nicht willkürlich Gebrauch gemacht werden.
- (4) ¹Die Kosten der Untersuchungen trägt der Auszubildende. ²Das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung ist der Auszubildenden auf ihren Antrag bekannt zu geben.

§ 5

Schweigepflicht

- (1) Die Auszubildende hat über alle vertraulichen dienstlichen Angelegenheiten und Vorgänge, insbesondere über Namen, persönliche Daten von zu betreuenden Personen, die ihr im Rahmen der Tätigkeit zur Kenntnis gelangt sind, auch nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis, Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Die Auszubildende hat auf Verlangen des Auszubildenden dienstliche Unterlagen und Gegenstände herauszugeben.

§ 6

Allgemeine Rechte/Pflichten

- (1) ¹Die Auszubildende darf Belohnungen oder Geschenke, die das übliche Maß übersteigen, in Bezug auf ihre dienstliche Tätigkeit nur mit Zustimmung des Auszubildenden annehmen. ²Näheres kann in einer Dienstvereinbarung geregelt werden.
- (2) Eine entgeltliche Nebentätigkeit der Auszubildenden ist genehmigungspflichtig.
- (3) ¹Die Auszubildende hat das Recht auf Einsicht in ihre vollständige Personalakte. ²Das Recht kann auch durch einen gesetzlichen Vertreter oder durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausgeübt werden. ³Die Vollmacht ist zu den Personalakten zu nehmen. ⁴Das Recht der Akteneinsicht schließt das Recht ein, Abschriften und Ablichtungen aus der Personalakte zu fertigen.
- (4) ¹Die Auszubildende muss über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für sie ungünstig sind oder ihr nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakte gehört werden. ²Ihre Äußerung ist zu der Personalakte zu nehmen.
- (5) ¹Beurteilungen sind der Auszubildenden unverzüglich bekannt zu geben. ²Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.
- (6) Die Auszubildende darf nur mit vorheriger Zustimmung des Auszubildenden der Arbeit fernbleiben.

§ 7

Regelmäßige Ausbildungszeit

- (1) Für die regelmäßige Ausbildungszeit der Auszubildenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fällt, kommen die Arbeitszeitregelungen des für die Arbeitnehmerinnen der Einrichtung jeweils geltenden Tarifvertrages zur Anwendung.
- (2) Die Auszubildende darf an Sonn- und Wochenfeiertagen und in der Nacht zur Ausbildung nur herangezogen werden, wenn dies nach dem Ausbildungszweck erforderlich ist.
- (3) Wird das Führen von Berichtsheften (Ausbildungsnachweisen) verlangt, ist der Auszubildenden dazu Gelegenheit während der Ausbildungszeit zu geben.
- (4) Eine über die vereinbarte dienstplanmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig und mit dem Faktor 1,125 zu bewerten.

§ 8

Ausbildungsvergütung

- (1) Die Höhe der Ausbildungsvergütung ergibt sich aus der Anlage 1 zu diesem Tarifvertrag.
- (2) ¹Die Ausbildungsvergütung ist am letzten Werktag eines jeden Monats (Zahltag) für den laufenden Monat fällig. ²Die Zahlung ist auf ein von der Auszubildenden eingerichtetes Girokonto im Inland vorzunehmen.
- (3) ¹Besteht der Anspruch nicht für den vollen Kalendermonat, wird die Ausbildungsvergütung anteilig für den Anspruchszeitraum gezahlt. ²Der auf eine Stunde entfallende Anteil beträgt für Einrichtungen, deren Arbeitnehmerinnen dem Geltungsbereich des
 - KAT¹ unterliegen, 1/169,58 der monatlichen Ausbildungsvergütung,
 - KTD unterliegen, 1/168,33 der monatlichen Ausbildungsvergütung.
- (4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen erhält die Auszubildende
 - a) die Zulagen nach § 12 des für die Arbeitnehmerin in der Einrichtung jeweils geltenden Tarifvertrages,
 - b) die Wechselschicht- und Schichtzulage nach § 13 des für die Arbeitnehmerin der Einrichtung jeweils geltenden Tarifvertrages zu zwei Dritteln.
- (5) ¹Der Auszubildenden ist auf Wunsch die Möglichkeit der Entgeltumwandlung gemäß den Regelungen des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung einzuräumen. ²Der Durchführungsweg wird vom Auszubildenden bestimmt.

¹ Red. Anm.: Der KAT wurde mit Wirkung zum 1. Juli 2023 durch den TV KB abgelöst.

(6) Soweit der Auszubildende Teilnehmer der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder oder der Evangelischen Zusatzversorgungskasse ist, hat er die Auszubildende nach Maßgabe der entsprechenden Satzung zu versichern.

§ 9

Ausbildungsvergütung in besonderen Fällen

(1) Ist wegen des Besuchs einer weiterführenden oder einer berufsbildenden Schule oder wegen einer Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung die Ausbildungszeit verkürzt, so gilt für die Höhe der Ausbildungsvergütung der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit.

(2) ¹Kann die Auszubildende ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, wird sie auf ihr Verlangen bis zum Zeitpunkt der Prüfung beschäftigt.

²Bis zur Ablegung der Abschlussprüfung erhält sie die Ausbildungsvergütung des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnittes unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Anlage 1, bei Bestehen der Prüfung darüber hinaus rückwirkend von dem Zeitpunkt an, an dem das Ausbildungsverhältnis geendet hat, den Unterschiedsbetrag zwischen der ihr gezahlten Ausbildungsvergütung und des ihrer Tätigkeit entsprechenden Arbeitnehmerinnenentgelts.

§ 10

Sonderentgelte

(1) ¹Die Auszubildende, die am 1. November d. J. in einem Ausbildungsverhältnis steht, hat im November Anspruch auf Zahlung einer Sondervergütung in Höhe von 50 Prozent der der Auszubildenden in diesem Monat zustehenden Ausbildungsvergütung nach § 8. ²Der Anspruch reduziert sich um ein Sechstel für jeden Kalendermonat ab Juli des laufenden Jahres, in dem die Auszubildende keinen Anspruch auf Vergütung hatte.

(2) ¹Die Auszubildende, die am 1. Juni im Ausbildungsverhältnis steht, hat in diesem Monat Anspruch auf Zahlung einer Sondervergütung von 36 Prozent der der Auszubildenden in diesem Monat zustehenden Ausbildungsvergütung nach § 8. ²Der Anspruch reduziert sich um ein Sechstel für jeden Kalendermonat zwischen Januar und Juni des Jahres, in dem die Auszubildende keinen Anspruch auf Vergütung hatte.

(3) ¹Die Auszubildende erhält monatlich eine vermögenswirksame Leistung im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes in Höhe von 13,29 Euro. ²Im Übrigen gilt der "Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeitnehmerinnen vom 26. Februar 2008" in seiner jeweils gültigen Fassung analog.

§ 11

Reisekosten

- (1) Die Erstattung von Reisekosten wird in einer Dienstvereinbarung geregelt.
- (2) Sollte keine Dienstvereinbarung zustande kommen, kann das Bundesreisekostengesetz herangezogen werden.

§ 12

Krankenbezüge

§ 15 Absatz 1 und 2 des in der Einrichtung für die Arbeitnehmerin geltenden Tarifvertrags gilt entsprechend.

§ 13

Fortzahlung der Ausbildungsvergütung bei Freistellung, bei Verhinderung oder Ausfall der Ausbildung

1 Der Auszubildenden ist die Ausbildungsvergütung fortzuzahlen

- a) für die Zeit der Freistellung
- aa) zur Teilnahme am Berufsschulunterricht, an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte und an Prüfungen,
 - bb) vor Prüfungen (§ 18),
- b) bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn sie
- aa) sich für die Berufsausbildung bereit hält, diese aber ausfällt,
 - bb) aus einem anderen als dem in § 13 geregelten, in ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, ihre Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

2 Im Übrigen gelten bei Verhinderung oder Ausfall der Ausbildung die Vorschriften des § 16 des in der Einrichtung für die Arbeitnehmerin geltenden Tarifvertrags entsprechend.

§ 14

Erholungsurlaub

- (1) Die Auszubildende erhält in jedem Urlaubsjahr einen Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Bezüge analog § 19 des in der Einrichtung für die Arbeitnehmerin geltenden Tarifvertrags.
- (2) Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend während der Berufsschulferien zu erteilen.

§ 15

Familienheimfahrten

(1) Für Familienheimfahrten vom Ort der Ausbildungsstätte zum Wohnort der Eltern oder der Erziehungsberechtigten und zurück werden der Auszubildenden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, monatlich einmal die notwendigen Fahrkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte des jeweils preiswertesten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (maximal bis zu den Kosten einer Fahrkarte der Bahn AG der 2. Klasse) – für Familienheimfahrten in das Ausland höchstens die entsprechenden Kosten für die Fahrt bis zum inländischen Grenzort – erstattet, wenn der Wohnort der Eltern oder der Erziehungsberechtigten so weit vom Ort der Ausbildungsstätte entfernt ist, dass die Auszubildende nicht täglich zum Wohnort zurückkehren kann und daher außerhalb wohnen muss.

(2) 1Die Auszubildende erhält bei einer Entfernung des Wohnortes der Eltern oder der Erziehungsberechtigten vom Ort der Ausbildungsstätte für die nach Absatz 1 zu gewährenden Familienheimfahrten

von mehr als 100 bis 300 km zwei Ausbildungstage,

von mehr als 300 km drei Ausbildungstage

Urlaub im Vierteljahr unter Fortzahlung der Ausbildungsvergütung. 2Bei besonders ungünstigen Reiseverbindungen kann die Auszubildende für einen weiteren Ausbildungstag im Vierteljahr beurlaubt werden. 3Ausbildungstage sind alle Kalendertage, an denen die Auszubildende nach dem Ausbildungsplan auszubilden wäre.

§ 16

Freistellung vor Prüfungen

1Der Auszubildenden ist vor der in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Abschlussprüfung/der staatlichen Prüfung an fünf Ausbildungstagen, bei der Sechstageswoche an sechs Ausbildungstagen, Gelegenheit zu geben, sich ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Prüfung vorzubereiten. 2Der Anspruch nach Satz 1 verkürzt sich um die Zeit, für die die Auszubildenden zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung/staatliche Prüfung besonders zusammengefasst werden; die Auszubildende erhält jedoch mindestens zwei freie Ausbildungstage.

§ 17

Mitteilungspflicht und Weiterarbeit

(1) 1Beabsichtigt der Auszubildende, die Auszubildende nach Abschluss der Ausbildung in ein Arbeitsverhältnis zu übernehmen, hat er dies der Auszubildenden drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen. 2In der Mitteilung kann der Auszubildende die Übernahme vom Ergebnis der Abschlussprüfung/staatlichen Prüfung abhängig machen. 3Innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung hat die Aus-

zubildende schriftlich zu erklären, ob sie in ein Arbeitsverhältnis zu dem Ausbildenden zu treten beabsichtigt.

4Beabsichtigt der Ausbildende keine Übernahme in ein Arbeitsverhältnis, hat er dies der Auszubildenden drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen.

(2) Wird die Auszubildende im Anschluss an das Arbeitsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierfür ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet, § 9 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 18

Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses

(1) 1Das Arbeitsverhältnis endet nach den jeweils geltenden Arbeitsgesetzen.

2Besteht die Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, oder kann sie ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung vor Ablauf der Ausbildungszeit nicht ablegen, verlängert sich das Arbeitsverhältnis auf ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

(2) Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

(3) 1Nach der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis nur gekündigt werden:

- a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
- b) wenn die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Nummer 2 oder 3 des Krankenpflegegesetzes bzw. Hebammengesetzes bzw. Altenpflegegesetzes nicht oder nicht mehr vorliegen, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
- c) von der Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie die Berufsausbildung aufgeben will.

2Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

(4) Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

§ 19

Zeugnis

(1) Der Ausbildende hat der Auszubildenden bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen.

(2) 1Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Ausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse der Auszubildenden. 2Auf Verlangen der Auszubildenden sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

§ 20**Ausschlussfrist**

1Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von der Auszubildenden oder vom Auszubildenden schriftlich geltend gemacht werden.

2Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlussfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.

§ 21**Inkrafttreten und Laufzeit des Tarifvertrages**

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

(2) 1Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. 2Abweichend von Satz 1 kann die Anlage 1 gesondert mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2025 schriftlich gekündigt werden.

Hamburg, 16. Dezember 2002

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger
Nordelbien (VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die
Gewerkschaft
Kirche und Diakonie – VKM-NE

gez. Unterschriften

**Ausbildungsvergütungen
ab 1. Januar 2024
Anlage 1
zum Tarifvertrag Ausbildung**

Die Ausbildungsvergütungen ab 1. Januar 2024 betragen für:

- a) Auszubildende gemäß § 1 Buchstabe a
- | | | |
|------------|-----------------|-----------|
| im ersten | Ausbildungsjahr | 1176 Euro |
| im zweiten | Ausbildungsjahr | 1233 Euro |
| im dritten | Ausbildungsjahr | 1286 Euro |
| im vierten | Ausbildungsjahr | 1369 Euro |
- b) Auszubildende gemäß § 1 Buchstabe b und c
- aa) Auszubildende gemäß § 1 Buchstabe f und g und Schülerinnen in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege und Altenpflege
- | | | |
|------------|-----------------|-----------|
| im ersten | Ausbildungsjahr | 1359 Euro |
| im zweiten | Ausbildungsjahr | 1421 Euro |
| im dritten | Ausbildungsjahr | 1523 Euro |
- bb) Schülerinnen in der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe und Altenpflegehilfe
- | | | |
|------------|-----------------|-----------|
| im ersten | Ausbildungsjahr | 1243 Euro |
| im zweiten | Ausbildungsjahr | 1327 Euro |

- c) Auszubildende gemäß § 1 Buchstabe d

Es sind die jeweils gültigen schriftlichen Vergütungsempfehlungen der am Sitz des Ausbildungsbetriebes zuständigen Kammer zur Grundlage des Ausbildungsvertrages zu machen. Die in Bezug genommene Regelung ist im Ausbildungsvertrag zu benennen.¹

¹ Zu § 1 Buchstabe d und Anlage 1 Buchstabe c abgeschlossen mit der Gewerkschaft Kirche und Diakonie - VKM-NE.

d)	Auszubildende gemäß § 1 Buchstabe e		
	im ersten	Ausbildungsjahr	1231 Euro
	im zweiten	Ausbildungsjahr	1292 Euro
	im dritten	Ausbildungsjahr	1390 Euro

Bei Inanspruchnahme von Unterkunft und/oder Verpflegung ist die Sachbezugsverordnung¹ zu berücksichtigen.

¹ Red. Anm.: Jetzt § 2 der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3385) in der jeweils geltenden Fassung. Die Sachbezugsverordnung in der Fassung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3849), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3493), wurde zum 1. Januar 2007 durch Verordnung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3385) aufgehoben.

**Ausbildungsvergütungen
ab 1. Januar 2025****Anlage 1
zum Tarifvertrag Ausbildung**

Die Ausbildungsvergütungen ab 1. Januar 2025 betragen für:

- a) Auszubildende gemäß § 1 Buchstabe a
- | | | |
|------------|-----------------|-----------|
| im ersten | Ausbildungsjahr | 1276 Euro |
| im zweiten | Ausbildungsjahr | 1333 Euro |
| im dritten | Ausbildungsjahr | 1386 Euro |
| im vierten | Ausbildungsjahr | 1469 Euro |
- b) Auszubildende gemäß § 1 Buchstabe b und c
- aa) Auszubildende gemäß § 1 Buchstabe f und g und Schülerinnen in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege und Altenpflege
- | | | |
|------------|-----------------|-----------|
| im ersten | Ausbildungsjahr | 1459 Euro |
| im zweiten | Ausbildungsjahr | 1521 Euro |
| im dritten | Ausbildungsjahr | 1623 Euro |
- bb) Schülerinnen in der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe und Altenpflegehilfe
- | | | |
|------------|-----------------|-----------|
| im ersten | Ausbildungsjahr | 1343 Euro |
| im zweiten | Ausbildungsjahr | 1427 Euro |

- c) Auszubildende gemäß § 1 Buchstabe d

Es sind die jeweils gültigen schriftlichen Vergütungsempfehlungen der am Sitz des Ausbildungsbetriebes zuständigen Kammer zur Grundlage des Ausbildungsvertrages zu machen. Die in Bezug genommene Regelung ist im Ausbildungsvertrag zu benennen.¹

¹ Zu § 1 Buchstabe d und Anlage 1 Buchstabe c abgeschlossen mit der Gewerkschaft Kirche und Diakonie - VKM-NE.

d)	Auszubildende gemäß § 1 Buchstabe e		
	im ersten	Ausbildungsjahr	1331 Euro
	im zweiten	Ausbildungsjahr	1392 Euro
	im dritten	Ausbildungsjahr	1490 Euro

Bei Inanspruchnahme von Unterkunft und/oder Verpflegung ist die Sachbezugsverordnung¹ zu berücksichtigen.

¹ Red. Anm.: Jetzt § 2 der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3385) in der jeweils geltenden Fassung. Die Sachbezugsverordnung in der Fassung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3849), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3493), wurde zum 1. Januar 2007 durch Verordnung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3385) aufgehoben.